

# **Aufnahmebedingungen der evangelischen Kirchengemeinde Lang-Göns für die Kindertagesstätte ARCHE**

## **1. Allgemeines**

Für die evangelische Kindertagesstätte (KiTa) ARCHE gilt die „Ordnung für Tageseinrichtungen für Kinder der EKHN“. Ergänzungen und Erweiterungen regeln die folgenden Absätze. Die Entscheidungsbefugnis zur Aufnahme in die Einrichtung überträgt der Kirchenvorstand (KV) grundsätzlich an die Leitung der Kindertageseinrichtung gemäß den nachfolgenden Kriterien. Über Sonderanträge entscheidet der KV.

## **2. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes**

- 2.1. Es werden nur Kinder aus der Kommune Langgöns aufgenommen, vorrangig aus dem Ortsteil Lang-Göns.
- 2.2. Die Aufnahme von Kindern erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres. Ansonsten können Kinder nur dann aufgenommen werden, wenn zwischenzeitlich Kindergartenplätze frei geworden sind.
- 2.3. Die Platzvergabe geschieht unter Berücksichtigung des Inklusionsgedankens.
- 2.4. Im Bereich „Kinder unter 3 Jahre“ werden Kinder nach dem vollendetem 1. Lebensjahr aufgenommen. Die KiTa-Leitung berücksichtigt als weitere Kriterien eine ausgewogene Gruppen- und Sozialstruktur.
- 2.5. Die Aufnahme im Bereich „Kinder über 3 Jahre“ erfolgt nach dem Geburtsdatum. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, werden die älteren Kinder bevorzugt aufgenommen. Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden auf eine Warteliste gesetzt.
- 2.6. Anmeldeschluss für das neue Kindergarten-Jahr ist der 31. März des Jahres. Ist kein Kindergarten-Platz mehr vorhanden, werden nach dem 31. März angemeldete Kinder an das Ende der Warteliste gesetzt. Ab dem 1. Januar des Folgejahres wird die Warteliste wieder nach Geburtsdatum sortiert.

## **3. Sonderregelungen**

- 3.1. Entsprechend der freiwerdenden Plätze werden im Bereich „Kinder über 3 Jahre“ die Kinder in der Reihenfolge ihres Geburtsdatums aufgenommen, das älteste Kind zuerst.
- 3.2. In der gesamten KiTa werden Geschwisterkinder dann bevorzugt aufgenommen, wenn Geschwister die Einrichtung gemeinsam besuchen.
- 3.3. In Ausnahmefällen kann von den in den Absätzen 3.1. und 3.2. genannten Grundsätzen abgesehen werden:  
Gründe für eine vorrangige Aufnahme liegen vor, wenn
  - eine familiäre Notlage eintritt
  - das Wohl des Kindes ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet istBegründete Anträge der Eltern sind bei der KiTa-Leitung abzugeben, die wiederum die Anträge an den Kirchenvorstand weiterleitet.  
Über die Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.